



AMT S B L A T T

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 12/25

Freitag, 27. Juni 2025



Zentraler Betriebshof
Gladbeck
DIE BETRIEBSLEITUNG

Amtliche Bekanntmachung

Abräumen von Grabfeldern

gemäß § 16 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck vom 01.06.2007

in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ruhezeit des Reihengrabfeldes läuft ab.

Block D, Feld 1 Rh 1-6 auf dem Friedhof Gladbeck-Mitte am 23.10.2025

Die Verfügungsberechtigten der Grabstätten der v.g. Grabfelder werden aufgefordert, Grabmale, Schrifttafeln und dergleichen innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit von den Grabfeldern zu entfernen.

Anderenfalls gehen die Gegenstände entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Gladbeck über.

René Hilgner
Erster Betriebsleiter

Abräumen von Grabfeldern

gemäß § 16 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck vom 01.06.2007

in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ruhezeit des Reihengrabfeldes läuft ab.

Block E, Feld 20 Rh 6 – 12 auf dem Friedhof Gladbeck- Rentfort am 02.09.2025

Die Verfügungsberechtigten der Grabstätten der v.g. Grabfelder werden aufgefordert, Grabmale, Schrifttafeln und dergleichen innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit von den Grabfeldern zu entfernen.

Anderenfalls gehen die Gegenstände entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Gladbeck über.

René Hilgner
Erster Betriebsleiter

Öffentliche Zustellung

Gemäß den §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird eine Ordnungsverfügung über die Anwendung der Ersatzvornahme der Stadt Gladbeck vom 24.05.2025 an

Ryan Damien Viola,

zuletzt bekannte Anschrift, Hohe Str. 17 in 45771 Datteln,

durch öffentliche Bekanntgabe zugestellt (Az. 32/1 – 096/2025).

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift nicht festgestellt werden konnte.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Gladbeck – Amt für öffentliche Ordnung -Haus der Evang. Kirche, Humboldtstr. 13, 45964 Gladbeck, Zimmer 213, eingesehen und abgeholt werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind. Durch diese Veröffentlichung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gladbeck, 24.06.2025

I. A.

gez. Pietrzak

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der zurzeit gültigen Fassung wird die Pfändungsverfügung der Stadt Gladbeck vom 26.06.2025 gegen

Frau Anna Zofia Uliszewska (Az.:1268446)
letzte bekannte Anschrift: Mittelstr. 18, 45964 Gladbeck

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf anderer Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift nicht festgestellt werden konnte und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten nicht möglich ist.

Die Pfändungsverfügung kann bei der Stadtverwaltung Gladbeck – Amt für kommunale Finanzen – Neues Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Zimmer 224, eingesehen und abgeholt werden. Die Pfändungsverfügung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Durch diese Veröffentlichung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gladbeck, den 26.06.2025

I. A.

gez. (Mögelin)

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeberin: Die Bürgermeisterin

Redaktion und Vertrieb: Büro der Bürgermeisterin, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2245, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jede:r Einwohner:in kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.